

Beschlüsse der Ständigen Gebührenkommission

nach § 52 des Vertrages Ärzte Unfallversicherungsträger

Die Ständige Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/ Unfallversicherungsträger hat in ihrer Sitzung am 03.11.2020 die nachfolgenden aufgeführten Änderungen des Leistungs- und Gebührenverzeichnisses (UV-GOÄ – Anlage zu § 51 Abs. 1 des Vertrages Ärzte/ Unfallversicherungsträger vom 1. Januar 2018) beschlossen:

1. Im Teil O. I. „Strahlendiagnostik“ werden in Nr. 5255 nach den Wörtern *„bis zu 15 Aufnahmen“* die Wörter *„oder von Schnittbildern des hinzugezogenen Radiologen“* angefügt.
2. Im Teil O. I. „Strahlendiagnostik“ wird bei Nr. 5298 der Zusatz *„Neben dieser Leistung sind die Leistungen nach den Nummern 5255 bis 5257 für die Beurteilung von Fremdaufnahmen nicht berechnungsfähig.“* angefügt.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft und werden veröffentlicht.

Berlin, den 3. November 2020

Für die Unfallversicherungsträger:
Dr. Edlyn Höller

Für die Kassenärztliche Bundesvereinigung:
Dr. Andreas Gassen